

**Zeitschrift:** Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung von Textilfachleuten

**Band:** 99 (1992)

**Heft:** 11

  

**Artikel:** EWR und Schweizerische Wettbewerbspolitik

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-679555>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# EWR und Schweizerische Wettbewerbspolitik

**Gemäss EWR-Vertrag muss die schweizerische Wettbewerbspolitik in verschiedener Beziehung an das EG-System angepasst werden. Es gibt Kreise, welche dieses System über die EWR-relevanten Anpassungen hinaus auf innerschweizerische Verhältnisse ausdehnen möchten. Die Schweizerische Handelskammer hat sich in der Sitzung vom 10. September 1992 dagegen für die Beibehaltung und Verbesserung der geltenden Missbrauchsgesetzgebung ausgesprochen.**

Das EWR-Wettbewerbsrecht gilt für den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie für innerschweizerische Abmachungen, soweit dadurch Importe – und damit der grenzüberschreitende Verkehr im EWR-Raum – behindert werden.

## Das EWR-Wettbewerbsrecht gilt auch für die Fusionskontrolle

Für EWR-Wettbewerbsfälle, die nicht in die direkte Kompetenz der EG-Kommission fallen, wird eine separate EFTA-Überwachungsbehörde geschaffen, die nach eigenem Statut arbeitet und entscheidet.

Für die nicht dem EWR unterstellten Fälle gilt in der Schweiz – wie anderswo in der EG – weiterhin nationales Wettbewerbsrecht.

## Beurteilung der schweizerischen Wettbewerbspolitik im Lichte des EWR

### Faktische Aspekte

Für das Funktionieren einer Marktwirtschaft ist echter Wettbewerb unerlässlich. Damit ein freier Markt funktioniert, braucht die Schweiz in allererster Linie ein liberales Einfuhrregime und einen Staat, der auf marktwidrige Interventionen verzichtet. Konträr zu dieser Forderung greift der Staat mit zahlreichen Monopolen und einer Flut von Auflagen (z. B. durch hinderliche Bauvorschriften, Ladenöffnungszeiten, unverhältnismässigen Umweltauflagen u. ä. m.) massiv und kostentreibend in das Wirtschaftsgeschehen ein.

Entsprechend der Vielzahl von kleinen und mittleren Firmen gibt es in der Schweiz zahlreiche kleinere Kartelle mit verschiedenartigen Zielsetzungen. Die

meisten dieser Kartelle befassen sich mit Fragen der Rationalisierung, Normierung, gemeinsamen Werbung, mit andern Worten mit Absprachen, die keinen wettbewerbsbehindernden Charakter haben.

### Rechtliche Aspekte

Jedes Land versucht durch wettbewerbspolitische Vorkehrungen schädliche Auswirkungen von Kartellen oder marktmächtigen Organisationen zu verhindern. In der Schweiz geschieht dies auf der Grundlage der Missbrauchsgesetzgebung. Demnach sind Kartelle grundsätzlich erlaubt; unterbunden wird ein volkswirtschaftlich oder sozial schädliches Verhalten, das den eingeklagten Firmen nachgewiesen werden muss.

Punkto Auswirkungen unterscheiden sich das Verbots- und das Missbrauchssystem nicht stark voneinander. Der wichtigste Unterschied liegt jedoch in der Handhabung und der Einflussnahme des Staates. Behörden favorisieren aus naheliegenden Gründen Kartellverbote; damit lässt sich bequemer regieren als mit dem Auftrag, nachweisbare Missbräuche zu unterbinden. Ein Kartellverbot mit Erlaubnisvorbehalt gemäss EG-Muster ist nicht einfacher zu handhaben

als die Missbrauchsgesetzgebung. Das gilt jedenfalls für die Schweiz: Während die Kartellkommission gemäss geltender Missbrauchsgesetzgebung selektiv vorgehen und für ihre Untersuchungen Schwerpunkte setzen kann, müsste sie sich bei einem Kartellverbot mit Freistellungen zwangsläufig mit einer Flut von Ausnahmegesuchen befassen. Diese würden nicht weniger Zeit in Anspruch nehmen als gezielte Abklärungen bei Missbrauchsverdacht.

Jeder Entscheid in der Wettbewerbspolitik hat einen grossen Ermessensspielraum. Wie die Praxis im Ausland sehr anschaulich zeigt, spielen dabei nicht nur wirtschaftliche, sondern politische Überlegungen oft eine entscheidende Rolle. Dass sich insbesondere die Linke für ein Kartellverbot stark macht, ist kein Zufall, denn je strenger das Wettbewerbsrecht ausgestaltet ist, desto grösser ist der staatliche Einfluss auf die Wirtschaft. Die Linke kann Kartellverbote um so unbekümmerter fordern, als der Arbeitsmarkt und damit gewerkschaftliche Zusammenschlüsse vom Kartellrecht ausdrücklich ausgenommen sind.

### Fazit

Angesichts der zahlreichen, durch den EWR erforderlichen Anpassungen sieht die Schweizerische Handelskammer keinen Grund, die bereits stark eingeschränkte Missbrauchsgesetzgebung für innerschweizerische Verhältnisse aufzugeben. Der Schlüssel zu mehr Wettbewerb liegt in der Deregulierung. Es genügt, das bestehende System durch Straffung des Verfahrens sowie durch geeignete personelle und führungsmässige Massnahmen zu verbessern.

pd-Vorort, Zürich ■

## Mit der mittex nach Hongkong

Wie bereits angekündigt, organisiert die mittex aus Anlass ihres 100-Jahr-Geburtstags eine Leserreise nach Hongkong. Dabei handelt es sich um keine Studienreise, max. 2 Betriebsbesichtigungen sind geplant. Dafür viel Zeit für persönliche Interessen sowie ein Tagesausflug nach China in die Südprovinz Guangdong. Das Datum steht nun fest: 9. bis 18. April 1993

Dieser Termin ermöglicht, die Osterfeiertage mit in die Reise einzubeziehen. Mitglieder unserer befreundeten Verbände SVF und SVCC sind ebenfalls herzlich eingeladen, an unserer Reise teilzunehmen.

Weitere Details in der nächsten Nummer

Redaktion mittex